

# **Ordnung der Kammer für Kommunikation und Medien in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

**Vom 12. März 2020**

(ABl. 2020 S. 59)

## **§ 1**

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird eine Kammer für Kommunikation und Medien gebildet.

## **§ 2**

- (1) Die Kammer berät die landeskirchlichen Organe in Fragen, die für die mediale Kommunikation der Kirche von Bedeutung sind.
- (2) Die landeskirchlichen Organe können der Kammer Arbeitsaufträge erteilen.
- (3) Das Landeskirchenamt trägt Sorge dafür, dass die Arbeitsergebnisse der Kammer angemessen in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der kirchenleitenden Gremien einbezogen werden.
- (4) Stellungnahmen im Namen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig kann die Kammer nur nach vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes zu den Arbeitsergebnissen abgeben.

## **§ 3**

Der Kammer gehören an:

- zwei von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählende Landessynodale,
- der/die zuständige Referatsleiter/Referatsleiterin des Landeskirchenamtes/Pressesprecher,
- bis zu sechs Kirchenmitglieder mit besonderen Kenntnissen in Fragen der medialen Kommunikation, die vom Landeskirchenamt im Benehmen mit den vorgenannten Kammermitgliedern zu berufen sind.

## **§ 4**

- (1) 1Die Kammer ist spätestens ein halbes Jahr nach Bildung einer Landessynode neu zu wählen bzw. zu berufen. 2Ihre Amtszeit endet mit der Bildung der neuen Kammer.
- (2) 1Die Kammer wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden bzw. zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. 2Die Geschäftsführung liegt bei dem zuständigen Referatsleiter bzw. der zuständigen Referatsleiterin.

